



Bebauungsplan „Hofkirchen - Ost“ Änderung durch Deckblatt Nr. 68

Markt Hofkirchen, Landkreis Passau, Reg.-Bezirk Niederbayern

Plan-
unterlagen:

bisher. Stand
der
Bebauungs-
planung
analog
und aktuelle
digitale
Flurkarte
Sept.2023

Planungsstand:
26.10.2023/
27.02.2024

1. Änderungsbeschluss (§ 13 BauGB, § 1 Abs. 8 BauGB):

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 14.10.2023 die Änderung des Bebauungsplans „Hofkirchen - Ost“ durch Deckblatt Nr. 68 beschlossen. Der Änderungsbeschluss ist am ortsüblich bekannt gemacht worden. Diese Änderung wird gemäß §13 BauGB im vereinfachten Verfahren aufgestellt. In diesem Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden entsprechend § 13 Abs. 2 Nr.1 BauGB abgesehen.

2. Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Entwurf der Änderung durch Deckblatt 68 in der Fassung vom 26.10.2023 wurde mit Begründung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 22.11.2023 bis 02.01.2024 öffentlich ausgelegt. Die Auslegung wurde am 15.11.2023 ortsüblich bekannt gemacht.

3. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Zu dem gebilligten Entwurf der Änderung durch Deckblatt 68 in der Fassung vom 26.10.2023 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit 22.11.2023 bis 02.01.2024 beteiligt.

4. Satzungsbeschluss:

Der Marktgemeinderat hat die Änderung des Bebauungsplans „Hofkirchen- Ost“ durch Deckblatt 68 mit Begründung in der Fassung vom 27.02.2024 in der Sitzung vom 27.02.2024 als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Hofkirchen, den

.....

Josef Kufner, 1. Bürgermeister

(Siegel)

5. Ausfertigung:

Die Änderung des Bebauungsplans „Hofkirchen- Ost“ durch Deckblatt 68 in der Fassung vom wird hiermit ausgefertigt.

Hofkirchen, den

.....

Josef Kufner, 1. Bürgermeister

(Siegel)

6. Inkrafttreten:

Der Satzungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplans- Hofkirchen-Ost“ durch Deckblatt 68 wurde am gemäß § 10 Abs. 3 HS 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Änderung der Satzung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Änderung ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Hofkirchen, den

.....

Josef Kufner, 1. Bürgermeister

(Siegel)

Planungsbüro Inge Haberl

DiPl.-Ing. Landschaftsarchitektin

Deggendorfer Str. 32, 94522 Wallersdorf

Tel.: (09933) 902013, Fax: (09933) 902014

E-mail: Inge.Haberl@t-online.de



Marktgemeinde: Hofkirchen

Landkreis: Passau Reg.-Bezirk: Niederbayern

**Änderung des Bebauungsplanes „Hofkirchen - Ost“
durch Deckblatt Nr. 68**

Übersicht zu den Unterlagen

Verfahrensvermerke vorangestellt als Seite 1

Übersicht = Seite 2

Teil A: Festsetzungen zur Änderung des Bebauungsplans

Seiten 3 und 4

Teil B: Begründung zur Änderung des Bebauungsplans- Seite 5 bis 10

Marktgemeinde: Hofkirchen

Landkreis: Passau Reg.-Bezirk: Niederbayern

Änderung des Bebauungsplanes „Hofkirchen - Ost“ durch Deckblatt Nr. 68

Teil A: Festsetzungen zur Änderung des Bebauungsplans

1. Textliche Festsetzungen

Im Zuge von Deckblatt Nr. 68 sind an den textlichen Festsetzungen keine Änderungen geplant.

Allerdings werden folgende Hinweise gegeben:

Bezüglich Gehölzentfernungen und -rückschnitte wird auf § 39 Absatz 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) verwiesen. Danach ist es in der Zeit vom 1. März bis 30. September untersagt, Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen.

Es wird auch darauf hingewiesen, dass die Abstandsflächen der BayBO gelten und durch planliche und/oder textliche Festsetzungen keine anderen Abstandsflächen gem. Art. 6 Abs. 5 Satz 2 BayBO zugelassen oder vorgeschrieben werden.

Stellplätze, Garagen und Stützmauern sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.

2. Planliche Änderung im Bereich der ehemaligen Parzelle 56 TF von Flurnr. 256 Gemarkung Hofkirchen - jetzt Flurnummern 256/1 und 256/2 jew. Gemarkung Hofkirchen

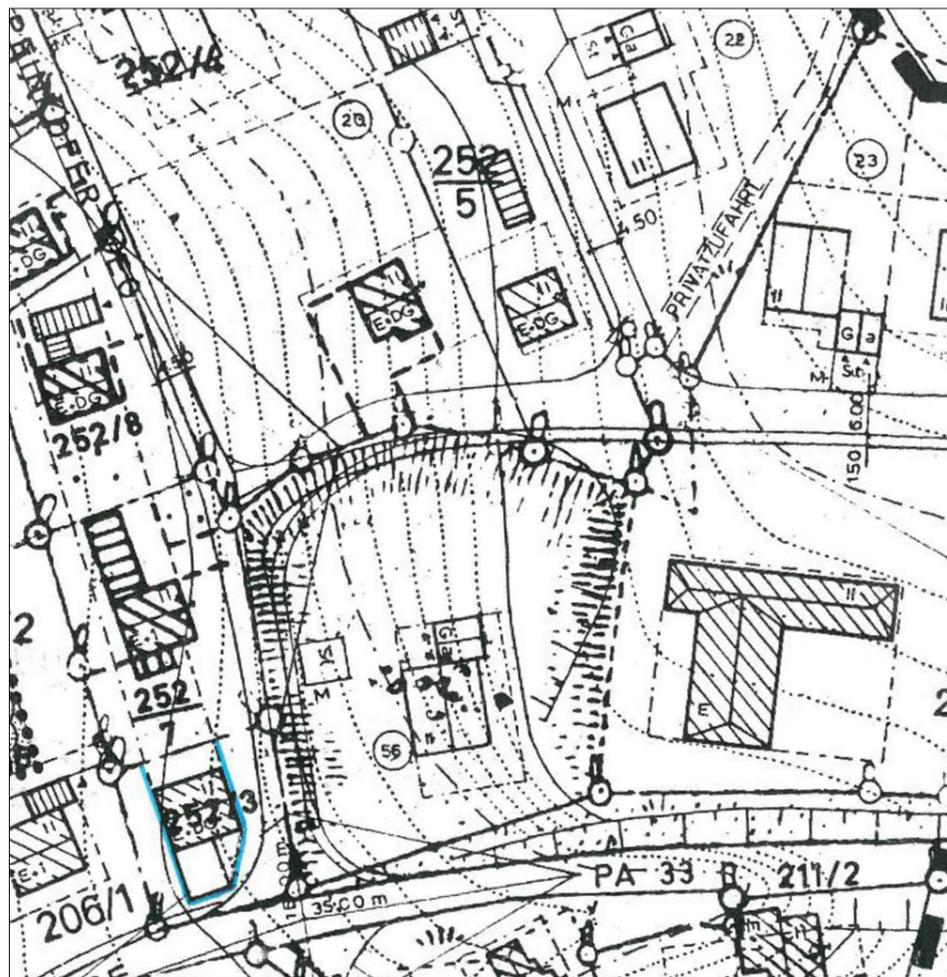
Die planlichen Festsetzungen des Bebauungsplans Hofkirchen - Ost werden im Zuge der vorliegenden Änderung durch Deckblatt Nr. 68 für den markierten Geltungsbereich der Änderung angepasst.

Aufgrund der Abweichungen zwischen der digitalen Flurkarte zur ursprünglichen analogen Planungskarte und des Verzugs wurde hier die Planung auf Grundlage der aktuellen digitalen Flurkarte (ALKIS, Stand September 2023) entsprechend den neu abgemarkten Grundstücken dargestellt. Die Baugrenze ist farblich hervorgehoben.

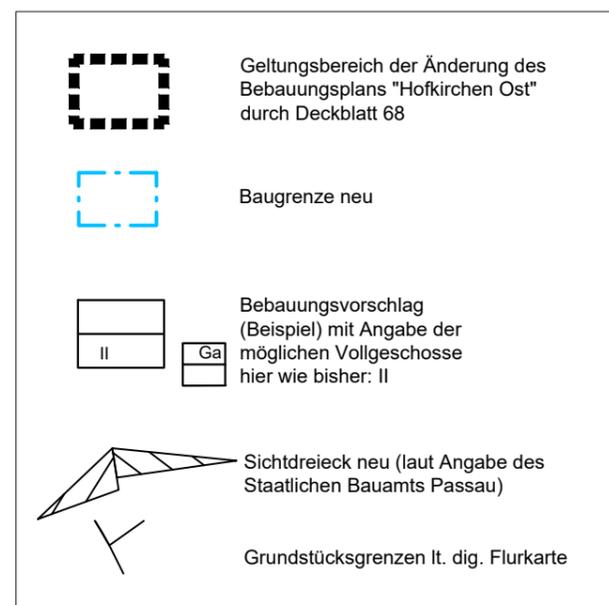
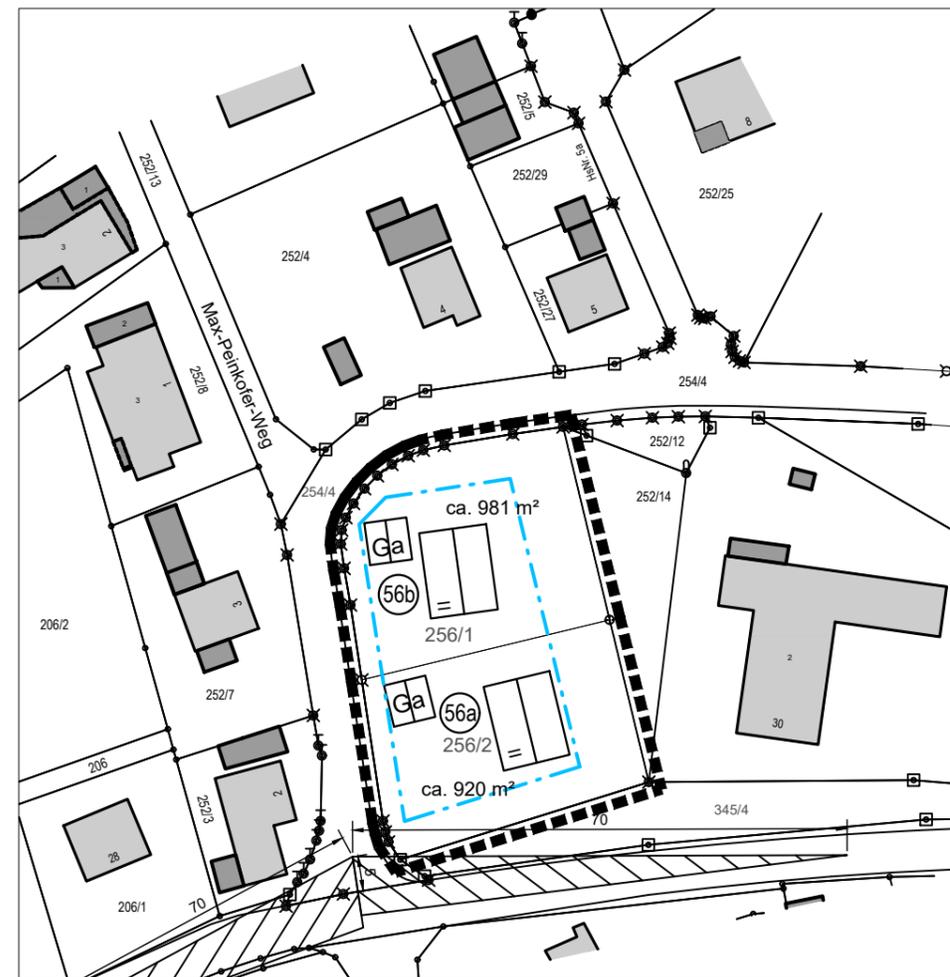
Es wird die Baugrenze erweitert, um hier eine bessere Ausnutzung der 1900 m² großen Fläche zur Bebauung zu ermöglichen.

Der Änderungsbereich der planlichen Änderung durch Deckblatt Nr. 68 ist auf der Folgeseite dargestellt in einer Karte mit dem bisherigen Stand (nach Änderung durch Deckblatt 41 v. 1991) und der Änderung durch Deckblatt Nr. 68 mit einem Auszug der Planzeichen/ planlichen Festsetzungen

bisheriger rechtskräftiger Stand des Bebauungsplans
"Hofkirchen Ost" (hier Stand nach Änderung durch Deckblatt 41)



Stand Bebauungsplan "Hofkirchen Ost"
nach Änderung durch Deckblatt 68



Hinweise:

Für das Deckblatt ist die digitale Flurkarte - insbesondere zu den neuen Flurnr. 256/1 und 256/2 Gemarkung Hofkirchen- hinterlegt, die Planzeichen/ planl. Festsetzungen sind im rechtskräftigen Plan nur in Schwarz-weiß dargestellt bzw. in der Änderung durch Deckblatt 41 ist die neue Baugrenze in blau eingetragen.

Die Geländedarstellung laut Höhenlinien im bisherigen Bebauungsplan entspricht nicht der aktuellen Geländegestalt. Es ist an der östlichen Grundstücksgrenze eine steilere, felsige Böschung ausgebildet und nach Norden hin zur Straße eine wallartige Erhebung und im Westen zur Straße eine schmale Böschung vorhanden ähnlich der darüberliegenden Signaturen, ansonsten sind die Grundstücksflächen leicht nach Westen geneigt.

Bebauungsplan "Hofkirchen Ost"
Änderung durch Deckblatt 68

Datum: 26.10.2023/ 27.02.2024 M 1 : 1000

Markt Hofkirchen, 94544 Hofkirchen

Planungsbüro Inge Haberl
Dipl. Ing. Landschaftsarchitektin
Deggendorfer Str. 32, 94522 Wallersdorf
Tel.: (09933) 902013, Fax: (09933) 902014
E-mail: Inge.Haberl@t-online.de

Marktgemeinde: Hofkirchen

Landkreis: Passau Reg.-Bezirk: Niederbayern

Änderung des Bebauungsplanes „Hofkirchen - Ost“ durch Deckblatt Nr. 68

Teil B

Begründung zur Änderung des Bebauungsplans

Inhaltsverzeichnis zur Begründung:

- 1.0 Anlass der Planung**
- 2.0 Planungsgrundlage BBP Hofkirchen Ost u. bisherige Deckblätter**
- 3.0 Anmerkungen zum Verfahren**
- 4.0 Geltungsbereich**
- 5.0 Lösung der Planungsaufgabe**
 - 5.1 Konkrete Planungsziele
 - 5.2 Vorhandene Planung
 - 5.3 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung /Bilanzierung
 - 5.4 Städtebauliche Gesichtspunkte/Verkehr usw.
 - 5.5 Durchgeführte Änderungen
- 6.0 Ver- und Entsorgung**
- 7.0 weitere Ausführungen zu Umweltbelangen**

1.0 Anlass der Planung

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 17.10.2023 beschlossen, den Bebauungsplan durch Deckblatt 68 zu ändern, um die Baugrenze auf den neu abgemarkten Grundstücken Flurstücksnummern 256/1 und 256/2 Gemarkung Hofkirchen anzupassen auf Antrag der neuen Grundstückseigentümer. Auf den ca. 1.900 m² großen Flächen soll der Bau von 2 Einfamilienhäusern in Verbindung mit der Ausweitung der Baugrenzen (statt ursprünglich einem Wohngebäude mit enger gefasster Baugrenze) ermöglicht werden im Sinne einer Nachverdichtung und des Flächensparens bzw. der Innenentwicklung. Weitere Änderungen sind nicht geplant oder veranlasst.

2.0 Planungsgrundlage Bebauungsplan Hofkirchen - Ost und bisherige Deckblätter

Der Bereich ist im Flächennutzungsplan m. integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Hofkirchen Teil eines Allgemeinen Wohngebiets (WA).



Der Bebauungsplan der Marktgemeinde Hofkirchen für das Baugebiet Hofkirchen- Ost ist 1970/1971 aufgestellt und bereits durch zahlreiche Deckblätter überplant worden. Im räumlichen Umgriff zur geplanten Änderung ist 1991 durch Deckblatt 41 eine Anpassung auf der westlich der Erschließungsstraße befindlichen Parzelle Flurnummer 252/3 Gemarkung Hofkirchen mit Erweiterung der Baugrenze durchgeführt worden. Dieser Stand ist als rechtskräftiger Stand vor der hier geplanten Änderung in der Planungskarte mit aufgenommen.

Das Gebiet ist hier als Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO ausgewiesen. Es ist eine 2-geschossige Bebauung mit Satteldach zulässig. Die GRZ ist dort mit 0,4, die GFZ mit 0,8 und die Größe der Parzellen mit mind. 600 m² festgesetzt. Textliche Festsetzungen wurden zur Bebauung sowie den Gebäuden und Einfriedungen getroffen. Zur Grünordnung sind dort nur planliche Festsetzungen enthalten, die sich auf die öffentlichen Grünflächen (Planl. Festsetzung 9 mit Badeplatz, Friedhof, Sportplatz, Kinderspielplatz) beschränken.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 17.10.2023 die Änderung des Bebauungsplanes "Hofkirchen - Ost" durch Deckblatt Nr. 68 beschlossen. Hier soll insbesondere die Baugrenze auf der urspr. Parzelle 56 - zunächst Teilfläche von Flurnr. 256 Gemarkung Hofkirchen, nun Flurnummern 256/1 und 256/2 Gemarkung Hofkirchen- erweitert werden, um die Bebauungsmöglichkeiten auf der Fläche im Sinne einer Innenentwicklung/ Nachverdichtung zu erweitern.

3.0 Anmerkungen zum Verfahren

Die Änderung wird gem. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt, zumal die Grundsätze der Planung nicht berührt werden bzw. sich der Zulässigkeitsmaßstab gegenüber der Umgebung nicht wesentlich verändert. Ein Umweltbericht ist insofern nicht erforderlich.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde abgesehen. Der betroffenen Öffentlichkeit wurde Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist gegeben, gleichzeitig dazu wird die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Den von der Änderung berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde gem. § 4 Abs. 2 BauGB innerhalb einer angemessenen Frist die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

4.0 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Änderung umfasst in der planlichen Änderung den Umgriff der früheren Parzelle 56 = ursprüngliche Teilfläche von Flurnr. 256 Gemarkung Hofkirchen, nun Flurnummern 256/1 und 256/2 Gemarkung Hofkirchen.

5.0 Lösung der Planungsaufgabe

5.1 Konkrete Planungsziele

Es soll hier die bisher festgesetzte Baugrenze auf Parzelle 56 angepasst und erweitert werden, um eine effizientere Bebauung der zusammen ca. 1900 m² großen Grundstücke zu ermöglichen. Dies ist aus Sicht der Gemeinde im Sinne einer Nutzbarmachung der Baulücke und einer Nachverdichtung vertretbar bzw. wünschenswert insbesondere aufgrund der Flächengröße und der Lage unweit vom Ortskern Hofkirchens bzw. auch der bereits vorh. öffentlichen Erschließung des Gebiets. Die GRZ bleibt wie festgesetzt. Die Grundzüge der Planung werden mit dieser Änderung nicht berührt bzw. wird der Zulässigkeitsmaßstab gegenüber der Umgebung nicht wesentlich verändert.

5.2 Vorhandene Planung und Änderung durch Deckblatt 68

Die bisherige planliche Festsetzung für den Bereich der Parzelle 56 mit Umgriff aus Deckblatt 41 ist auf Seite 4 mit dargestellt. Die Parzelle 56 war ursprünglich Teil von Flurnr. 256 Gemarkung Hofkirchen.

Hinweis: Die im bisherigen Bebauungsplan mit Höhenlinien dargestellte Geländeausbildung entspricht nicht der tatsächlichen Gestaltung. Es ist an der östlichen Grundstücksgrenze eine steilere, felsige Böschung ausgebildet und nach Norden hin zur Straße eine wallartige Erhebung und im Westen zur Straße eine schmale Böschung vorhanden ähnlich der darüberliegenden Signaturen. Dies zeigt auch die Karte zum Geländere relief aus dem Bayernatlas Geobasisdaten (vgl. nachfolg. Bildschirmausdruck)



Änderung durch Deckblatt 68:

Planlich erfolgt die Änderung durch Deckblatt 68 entsprechend der Darstellung/ planlichen Festsetzung auf Seite 4 mit Anpassung/ Erweiterung der Baugrenze auf den neu abgemarkten Grundstücken Flurnummer 256/1 und 256/2 Gemarkung Hofkirchen. Darüber hinaus bleiben die bisherigen Festsetzungen auch für den Geltungsbereich der Änderung gültig. Im Hinblick auf die Gehölzentfernungen (erneuter Rückschnitt und anschließende Entfernung der Wurzelstöcke) wird noch darauf hingewiesen, dass diese im Zeitraum Oktober bis einschließlich Februar vorzunehmen sind (§ 39 Absatz 5 Nr. 2 BNatSchG).

5.3 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung/ Bilanzierung

Durch die Änderung erfolgt keine Veränderung bezüglich des Maßes der baul. Nutzung. Die GRZ und GFZ bleiben jeweils wie bisher. Somit zieht diese Änderung (wie auch bei den bisherigen Deckblättern auch kein Ausgleichserfordernis nach sich. Die Flächen sind im räumlichen Umgriff sind überwiegend seit längerem bebaut. Der Teilbereich ist aufgrund der Tatsache, dass dieser länger nicht genutzt wurde zwischenzeitlich mit Gehölzen durch Sukzession bewachsen gewesen. Diese sind bereits im Vorgriff zum Verkauf/ Kauf der Flächen im Winter 2022/2023 abgeholzt worden. Der Kauf ist notariell und mit Neuvermessung im Sommer 2023 vollzogen worden. Hierzu fand eine kurze fachliche Beurteilung zusammen mit dem Vertreter der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Passau Herrn Schönwetter statt am 19.06.2023 im Vorgriff zur Änderungsplanung. Da es sich hier um eine Fläche mit einem seit langem bereits bestehenden Baurecht (aufgrund des bisher. Bebauungsplans) handelt und die festgelegte GRZ auch im Zuge der Änderung bleibt wie bisher (bei 0,4), entsteht kein Ausgleichserfordernis in Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im Zuge der Bauleitplanung. Artenschutzrechtliche Konflikte können bei Gehölzentfernungen im Winter (wie bereits geschehen und in der restlichen Entfernung geplant) unter Beachtung des § 39 Absatz 5 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.

5.4 Städtebauliche Gesichtspunkte/ Verkehr/ Denkmalpflege usw.

Die Änderungsplanung hat keine relevanten Auswirkungen bezüglich Verkehr, denn die Erschließung bereits vorhanden über die Gartenstraße und es entsteht kaum zusätzliches Verkehrsaufkommen durch das zusätzlich mögliche Wohnhaus. Auch bezüglich der Belange der Wasserwirtschaft ergeben sich keine gravierenden Veränderungen. Es sind keine Schutzgebiete oder Gewässer betroffen, die Entwässerung ist über das Abwassersystem im Trennsystem geregelt. Das Grundstück ist „innenliegend“ in Hofkirchen und somit weniger wirksam auf das Siedlungsbild oder in die Landschaft und auch schon seit den siebziger Jahren als Baufläche vorgesehen. Das Gebiet ist bereits geprägt durch die bestehende Bebauung mit Wohnnutzungen und den bereits bestehenden Zufahrten, befestigten Flächen bzw. Freiflächen im räumlichen Umfeld.

Bezüglich der Denkmalpflege ist festzuhalten, dass in räumlicher Nähe südlich der Garhamer Straße 2 Baudenkmäler eingetragen sind und zwar:

D-2-75-127-1 „Sommerkeller“, zweigeschossiger Walmdachbau mit weitem Dachvorstand und Eisenbalkon, biedermeierlich, 1830/40 (gleich gegenüber des Grundstücks südlich der Garhamer Straße) und ca. 150 m weiter südlich.

D-2-75-127-8 „Wallfahrtskirche Mater Dolorosa auf dem Kreuzberg, halbrund schließende Saalkirche mit Glockendachreiter auf gestuften Konsolen, um 1770; mit Ausstattung“ mit umgebenden Bodendenkmal D-2-7344-0352 „Untertägige frühneuzeitliche Befunde und Funde im Bereich der Kath. Kapelle Mater Dolorosa auf dem Kreuzgang, darunter ein Vorgängerbau bzw. ältere Bauphasen“.

Im Hinblick auf diese Denkmäler sind mit der nach Änderung durch das Deckblatt ergänzenden Bebauung der Fläche mit zwei statt bisher einem Wohnhaus und den weiterhin für das gesamte

Baugebiet und räumliche Umfeld geltenden Festsetzungen zur Bebauung keine gravierenden Wirkungen oder Veränderungen verbunden.

Die Anpassung der Baugrenze stellt hier keine gravierende Veränderung gegenüber der Bestandssituation der städtebaulichen Situation dar bzw. trägt lediglich dem Nachverdichtungsantrag des Antragsstellers Rechnung, der aus gemeindlicher Sicht vertretbar bzw. auch wünschenswert ist im Sinne des Flächensparens.

6.0 Ver- und Entsorgung und Hinweise des Staatlichen Bauamts

Diesbezüglich ergeben sich durch die Änderung keine Veränderungen.

Die öffentlichen Erschließungsmaßnahmen im Gebiet sind erfolgt und bleiben wie bisher. Zu den beiden Parzellen führt ein gemeinsamer Hausanschluss für die Wasserversorgung sowie ein Anschluss für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung im Trennsystem. Diese Anschlüsse sind gemeinsam zu nutzen und ggfs. über Dienstbarkeiten gegenseitig zu sichern. Sofern zusätzliche Anschlüsse gewünscht werden, tragen die jeweiligen Antragsteller die Kosten.

Das staatliche Bauamt weist im Hinblick auf Staatstraße 2318 auf Folgendes hin:

1. Abstand zur Staatsstraße

Vom nächstgelegenen Fahrbahnrand der Staatstraße 2318 ist folgender Abstand einzuhalten: bis zu Gebäuden inkl. Überdachung plangemäß 8 m, bis zu Stellplätzen mind. 8 m, bis zu Einzäunungen und Bäumen und Sträuchern mind. 5 m – jedoch außerhalb der Sichtfelder gemäß Ziffer 4

2. Einmündungen und Kreuzungen von öffentlichen Straßen

Die Bauflächen werden über die gemeindliche Straße „Gartenstraße“ erschlossen

3. Privatzufahrten

Eine direkte Erschließung der Grundstücke über die St 2318 ist nicht geplant. Der geplante Einfahrtsbereich zu den Grundstücken ist zur Vermeidung eines möglichen Rückstaus auf die St 2318, in einem Abstand von mindestens 10 m ab Fahrbahnrand der St 2318 zu planen

4. Sichtdreiecke

An der einmündenden Straße sind gemäß Vorgaben folgende Sichtfelder freizuhalten: 70 m beiderseits in Richtung Marktmitte/ Reitern im Zuge der Staatstraße, 5 m im Zuge der Einmündung der Gemeindestraße bei Station 0,428 gemessen vom äußeren Rand der Staatsstraße

5. Entwässerung der Bauflächen

6. Blendung und Lärmauswirkung durch neue Photovoltaikfelder

Dies und die weiteren fachliche Informationen und Empfehlungen zur Verkehrsentwicklung und zum Lärmschutz werden an die Bauwerber zur Beachtung gegeben.

7.0 Weitere Ausführungen zu Umweltbelangen

Aufgrund der Durchführung im Vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 3 BauGB ist kein Umweltbericht entsprechend § 2a bzw. § 2 Abs. 4 BauGB erforderlich.

Es wird keine Fläche außerhalb neu für eine ergänzende Bebauung beansprucht, sondern eine Nachverdichtung im Gebiet ermöglicht. Das Gebiet ist bereits seit vielen Jahren Bestand und bebaut, erschlossen und teils begrünt. Es besteht bereits seit den 70er Jahren Baurecht für den überplanten Bereich nach dem bisher rechtskräftigen Bebauungsplan ohne über die Festlegung einer Baugrenze und möglichen 2-geschossigen Bebauung hinausreichende planliche Festsetzungen.

Im Zuge der Änderungsplanung wird lediglich das sogenannte Baufenster vergrößert bei gleichbleibender GRZ usw., wodurch sich keine wesentlichen Auswirkungen bezüglich der Schutzgüter ergeben.

Die Fläche ist als Teil des bestehenden Siedlungsgebiets ohne Bedeutung für besondere Arten von Pflanzen oder der Tierwelt. Für Schutzgut Mensch wird ergänzender Lebensraum geschaffen ohne gravierende Veränderung für das räumliche Umfeld. Im Hinblick auf das kulturelle Erbe/ Denkmäler ist die Änderung ohne Belang. Bezüglich der Schutzgüter Klima, Boden, Wasser ergeben sich kaum und insbesondere keine relevanten Veränderungen aufgrund der Ausweitung der Baugrenze/ Bebauung.

Es sind mit der Änderung insgesamt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen bezüglich der Schutzgüter verbunden, weder bezüglich Fläche, Boden, Wasser, Mensch, Klima, Pflanzen, Tierwelt, kulturelles Erbe.

Wallersdorf, 26.10.2023/27.02.2024

Hofkirchen, 26.10.2023/27.02.2024



Inge Haberl

Planungsbüro Inge Haberl
Dipl. Ing. Landschaftsarchitektin
Deggendorfer Str. 32, 94522 Wallersdorf

Josef Kufner
1. Bürgermeister
Markt Hofkirchen